

Der „Quasi-Hersteller“ – wer ist denn so etwas?

Gliederung

- Sind Sie noch Produzent oder vielleicht schon Hersteller?
 - Machen Sie den Drei-Minuten-Test
- Was sagt die Maschinenrichtlinie?
- Nichtkonformität – Was sind die Folgen?
- Zwei interessante Urteile zum Thema
- Hintergrund: der Quasi-Hersteller im rechtlichen Kontext
- Briefing: Ihre CE-Pflichten als Quasi-Hersteller
- Briefing: Was ist zu tun?
- Nochmals kurz auf den Punkt gebracht
- Literaturverzeichnis

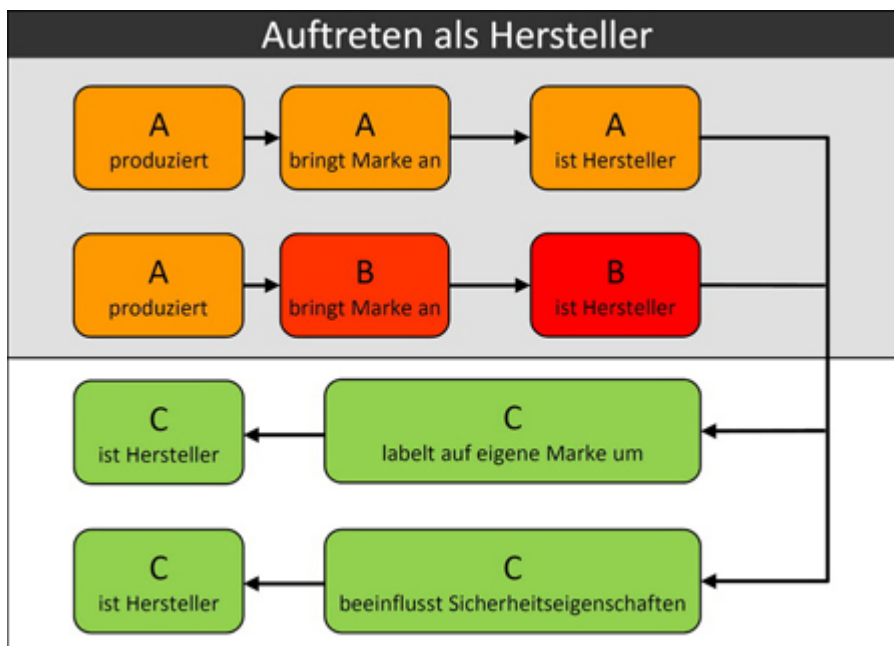
Sind Sie noch Produzent oder vielleicht schon Hersteller?

Machen Sie den Drei-Minuten-Test

Sie stellen Produkte auf dem Markt bereit, die unter die Maschinenrichtlinie fallen? Und Sie sind nur Händler? Dann müssen Sie unseren kleinen Test nicht machen.

Sollten Sie sich aber Ihrer Sache vielleicht doch nicht ganz so sicher sein, dann nehmen Sie sich drei Minuten Zeit und machen Sie den Test:

Abb. 1: Wer ist Hersteller



Quelle: <https://www.weingarten.ihk.de/innovation/...>

Trifft ein rotes oder grünes Szenario aus dem Schaubild auf Sie zu?

- Sie vertreiben Maschinen, die ein anderes Unternehmen produziert hat, unter Ihrem eigenen Namen oder unter Ihrer eigenen Marke?
- Sie beziehen diese Maschinen aus dem EWR oder vielleicht auch aus Drittländern, z.B. aus Asien? Und dann labeln Sie um? Oder lassen gleich von vornherein ohne Label liefern, um Ihr eigenes Label anzubringen?

Dann sind Sie ein sogenannter „Quasi-Hersteller“ – und haben damit alle CE-Pflichten eines Originalherstellers, der seine Maschinen selbst produziert und unter seinem eigenen Namen vermarktet.

Tipp

Wenn Sie zu dem Ergebnis gekommen sind, dass Sie ein Quasi-Hersteller sind und nicht nur Händler, dann handeln Sie und ziehen Sie Ihre CE-Pflichten glatt!

Was sagt die Maschinenrichtlinie?

Der Leitfaden Maschinenrichtlinie, Auflage 2.1 greift den Quasi-Hersteller in § 81 „Andere Personen, die als Hersteller gelten können“ auf. Er ist dort namentlich nicht genannt. Er ist jedoch in Übereinstimmung mit der Beschreibung des Sachverhalts gemäß Maschinenrichtlinie Artikel 2, Abs. i) deutlich zu erkennen: jemand, der im Hinblick auf das Inverkehrbringen unter seinem eigenen Namen oder Warenzeichen verantwortlich ist.

Info

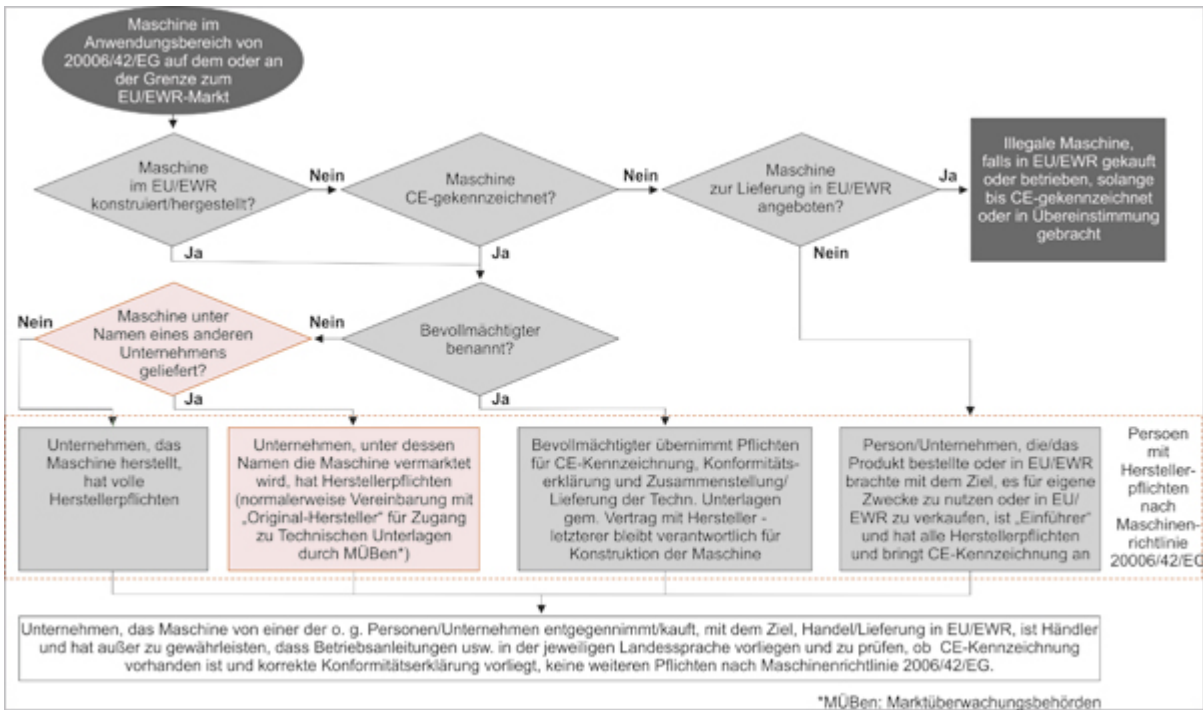
Der verfügbare Teil des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) ergänzt die Begriffsbestimmung der Maschinenrichtlinie in Artikel 2, Abs. 14 um den Begriff „anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen“:

„Jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt“.

Auch das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) enthält diese Ergänzung in § 4.

Ein „unterscheidungskräftiges Kennzeichen“ kann jedes beliebige Kennzeichen sein, das den Eindruck erweckt, es könne sich dabei um den Hersteller handeln. Das kann schon ein einfaches Namenskürzel sein (siehe BGH, Urteil vom 21.06.2005 – VI ZR 238/03).

Abb. 2: Der „Quasi-Hersteller“ in der Maschinenrichtlinie



Nichtkonformität – Was sind die Folgen?

Der europäische Leitfaden Blue Guide präzisiert in Artikel 3.1. Hersteller:

„Der Hersteller muss über die sachdienlichen Informationen zum Nachweis der Übereinstimmung des Produkts verfügen. Diesbezüglich wird der Wirtschaftsakteur, der das Produkt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, (...) automatisch zum Hersteller. Er trägt somit die gesamte Verantwortung für die Konformitätsbewertung (Entwurf und Herstellung) des Produkts, selbst wenn diese tatsächlich von anderer Seite durchgeführt wurden. Darüber hinaus muss er im Besitz aller Unterlagen und Bescheinigungen sein, die erforderlich sind, um die Konformität des Produkts nachzuweisen; diese Nachweise müssen jedoch nicht auf seinen Namen lauten.“

Als Quasi-Hersteller haben Sie alle Pflichten eines Herstellers. Und Sie müssen für alle CE-Versäumnisse einstehen.

Info

Wichtig ist in diesem Zusammenhang ein Hinweis, der u.a. im Blue Guide zu finden ist: Die Begriffe „Bereitstellung“ und „Inverkehrbringen“ beziehen sich nicht auf eine bestimmte Produktart oder auf eine Produktserie. Sondern immer auf die Stückzahl „1“. Also immer auf jedes einzelne Produkt. Auch wenn es sich um ein Produkt einer Serie handelt.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn sich Harmonisierungsrechtsvorschriften oder Konformität auslösende Normen ändern, zurückgezogen werden oder neu herausgegeben werden, müssen Sie jedes Produkt (auch die Produkte einer laufenden Serie) an alle neuen Vorgaben anpassen.

Wenn Sie dies nicht oder unvollständig tun, sind Ihre Produkte nicht mehr CE-konform und Sie müssen für alle Versäumnisse einstehen.

Was kann passieren, wenn Sie Ihren CE-Pflichten nicht nachkommen?

- Die Verfahren, Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die CE-Konformität sind im nationalen Verwaltungs- und Strafrecht der Mitgliedstaaten festgelegt. Je nach Schwere des Verstoßes müssen Sie mit Ausstellungsverbot, Bereitstellungsverbot, Rückruf und Warnung der Öffentlichkeit, Bußgeld und ggf. sogar mit einer Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung rechnen.
- Sofern Ihr Produkt die Sicherheit von Menschen unmittelbar gefährdet, sind Sie auch als Quasi-Hersteller verpflichtet, Ihre Produkte auf eigene Kosten vom Markt zu nehmen.
- In weniger schwerwiegenden Fällen erhalten Sie von der Marktüberwachung die Gelegenheit, Ihre Produkte mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Zwei interessante Urteile zum Thema

Entscheidung des OLG Koblenz

Beschluss vom 24.07.2012 (Az. 5 U 299/12, VersR 2013, S. 1142)

Das OLG Koblenz verneint die Quasi-Hersteller-Eigenschaft mit folgender Begründung:^[1]

Zum einen verweist das Gericht auf die BGH-Rechtsprechung, die den oben zitierten Gesetzeswortlaut dahingehend konkretisiert hat, dass der Name (oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen) auf dem Produkt angebracht sein muss (BGH, NJW 2005, 2695). Hierzu mögen auch noch Produktverpackung und Produktbeschreibung zu zählen sein, nicht hingegen andere Begleitgegenstände.

Zum anderen beschäftigt sich das OLG Koblenz mit der Darstellung des Namens und der Anschrift der Beklagten in den genannten Dokumenten.

Dabei kommt es zu dem Ergebnis, dass hier zwar Name und Anschrift der Beklagten deutlich genannt sind, sich aber aus den Dokumenten ergebe, dass dies lediglich eine Service-Kontaktadresse sein soll, nicht hingegen die Herstellerangabe. In dem Patientenausweis wurde nach den Feststellungen des Gerichts eine andere Gesellschaft eindeutig als Hersteller angegeben. Die Namensnennung der Beklagten setzte sich in der Bezeichnung und im Schriftbild deutlich von dieser Herstellerangabe ab. In der Informationsbroschüre waren verschiedene Ansprechpartner für verschiedene Vertriebsländer aufgeführt, zu denen auch die Beklagte gehörte.

Nach der Wertung des Gerichts wird dadurch nicht die Vorstellung geweckt, dass alle diese Ansprechpartner Hersteller seien. Vielmehr ergebe sich das Bild einer einheitlichen Produktion und eines europaweiten Produktvertriebs, für den jeweils regional verantwortliche Ansprechpartner genannt werden. Hierdurch werden die einzelnen Ansprechpartner aber nicht zum Quasi-Hersteller.

Urteil des BGH vom 21.06.2005 VI ZR 238/03

Produkthaftung für fehlerhafte Grillanzünder^[2]

Der u.a. für die Produkthaftung zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Voraussetzungen zu entscheiden, nach denen ein Unternehmen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

Die klagende Krankenkasse verlangt Aufwendungsersatz für die Behandlung eines ihrer Mitglieder. Der Geschädigte wollte einen Holzkohlegrill mit einem flüssigen Grillanzünder anzünden. Auf der Flasche war angegeben: „Auch zum Nachsprühen geeignet und ungefährlich“. Gleichwohl explodierte die Grillanzünderflasche in seiner Hand. Der Geschädigte wurde dabei verletzt. Der im Jahr 1996 in einem Großmarkt gekaufte Grillanzünder wurde unter gleichbleibender Bezeichnung bis 1993 von einem anderen Unternehmen und erst danach von der Beklagten vertrieben.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Produkthaftungsgesetz haftet der Hersteller für Fehler des von ihm hergestellten Produkts. Darüber hinaus haftet ebenso gemäß Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift als „Quasi-Hersteller“ jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Weiterhin haftet gemäß § 4 Abs. 3 Produkthaftungsgesetz jeder Lieferant des Produkts, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann und er dem Geschädigten nach Aufforderung nicht binnen eines Monats seinen Vorlieferanten oder den Hersteller benennt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und eine Haftung der Beklagten als Hersteller, als Quasi-Hersteller wie auch als (Zwischen-)Lieferant verneint.

Die dagegen gerichtete Revision hatte Erfolg. Für die Haftung als (tatsächlicher) Hersteller kommt es entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht darauf an, ob der Hersteller bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts feststellbar war; dieser Gesichtspunkt ist allein für die Lieferantenhaftung von Bedeutung. Hinsichtlich der Haftung als (tatsächlicher) Hersteller waren aber noch weitere Umstände klärungsbedürftig.

Hinsichtlich der Haftung als Quasi-Hersteller reicht es aus, wenn sich die Beklagte als Hersteller ausgab. Dies kann hier u.a. durch die Übernahme von alten Grillanzünderbeständen und die Fortführung des Produktnamens geschehen sein. Hierfür obliegt die Darlegungs- und Beweislast der Klägerin; denn sie muss die Eigenschaft der Beklagten als Quasi-Hersteller beweisen. Erst wenn die Beklagte geltend macht, das Produkt sei nicht mit ihrem Willen in den Verkehr gelangt, obliegt dieser Beweis der Beklagten. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hatte die Klägerin hinreichend vorgetragen, sodass noch Beweis erhoben werden muss. Auch aus diesem Grund hat der VI. Zivilsenat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

§ 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) Hersteller

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) ...

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. ...

Urteil vom 21. Juni 2005 VI ZR 238/03

LG Darmstadt – 13 O 342/00 – ./ OLG Frankfurt am Main – 12 U 47/02

Karlsruhe, den 21. Juni 2005

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501

Fussnoten zu HI13396662

- [1] Quelle: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Koblenz&Datum=24.07.2012&Aktenzeichen=5%20U%20299%2F12>
- [2] Quelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de/...>

Hintergrund: der Quasi-Hersteller im rechtlichen Kontext

(HI13396663)

Info

Die Begriffe „Hersteller“, „Inverkehrbringer“ und „Importeur“ werden in verschiedenen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen verwendet und dort teilweise unterschiedlich definiert.

In diesem Beitrag verwenden wir diese Begriffe ausschließlich gemäß den angegebenen Quellen.

Das CE-Recht kennt den Begriff „Quasi-Hersteller“ nicht. Jedoch beschreiben die Maschinenrichtlinie, das Produktsicherheitsgesetz und das Produkthaftungsgesetz anschaulich den Sachverhalt, der sich hinter diesem Begriff verbirgt.

Vorab zwei wichtige Definitionen, damit Sie die angeführten Gesetzestexte gut verstehen können:

Bereitstellung auf dem Markt

Ein Produkt auf dem Markt „bereitzustellen“ bedeutet nicht automatisch Herstellerpflichten. Die CE-Pflicht des Herstellers erwächst ausschließlich zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Gemäß Produktsicherheitsgesetz, Artikel 2, Abs. 4. „ist Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“.

Vereinfacht ausgedrückt: Jede Station in der Lieferkette im Geltungsbereich des europäischen Harmonisierungsrechts ist eine „Bereitstellung“.

Inverkehrbringen

Gemäß Produktsicherheitsgesetz, Artikel 2, Abs. 15. ist Inverkehrbringen „die **erstmalige** Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt; die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich“.

Genauer gesagt: Immer dann, wenn ein neues, gebrauchtes oder wesentlich verändertes Produkt zum ersten Mal im Geltungsbereich des europäischen Harmonisierungsrechts bereitgestellt wird, handelt es sich um die CE-pflichtige „Inverkehrbringung“.

Info – Die Belegstellen im Originalwortlaut

Damit deutlich wird, dass Sie als Quasi-Hersteller nicht nur Verpflichtungen nach dem Produktsicherheitsgesetz haben, sondern auch der Produkthaftung unterliegen, haben wir die entsprechende Passage aus dem Produkthaftungsgesetz in unsere Übersicht übernommen.

Hinzu kommt die Produzentenhaftung nach § 823 BGB, auf die wir an dieser Stelle nicht weiter eingehen.

Lesen Sie im Originalwortlaut, wie die Maschinenrichtlinie, das Produktsicherheitsgesetz und das Produkthaftungsgesetz den Sachverhalt des „Quasi-Herstellers“ übereinstimmend und unmissverständlich definieren [Fettdruck durch den Autor]:

Maschinenrichtlinie 2006/42 /EG Artikel 2, Abs. i)	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) Artikel 2, Abs. 14	Produkthaftungsgesetz (ProdHftG) § 4
<p>Hersteller ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und /oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist. • Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet. 	<p>Hersteller ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet, • jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt, • jeder, der ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt. 	<p>Hersteller ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. • Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftiger Kennzeichens als Hersteller ausgibt. • wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt • Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei

		diesem die in Abs. 2 genannte Person nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.
--	--	---

Briefing: Ihre CE-Pflichten als Quasi-Hersteller

Hinweis

Denken Sie daran, dass Sie neben der Maschinenrichtlinie ggf. weitere europäische Harmonisierungsrechtsvorschriften einhalten müssen.

Die Anforderungen der Maschinenrichtlinie an die Bereitstellung auf dem Markt sind u.a. im Artikel 5 der Maschinenrichtlinie definiert:

- sicherstellen, dass die Maschine die für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt

Hinweis

Aufgepasst, hier können Probleme entstehen!

Als Quasi-Hersteller müssen Sie für diese Anforderung einstehen. Damit Sie dies ohne Risiko tun können, müssen Sie entsprechende Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen ergreifen.

- sicherstellen, dass die geforderten internen technischen Unterlagen erstellt werden und für die Marktaufsicht verfügbar sind

Hinweis

Aufgepasst, hier können Probleme entstehen!

Als Quasi-Hersteller müssen Sie für diese Anforderung einstehen. Damit Sie dies ohne Risiko tun können, müssen Sie vertraglich sicherstellen, dass der Originalhersteller diese Unterlagen rechts- und normkonform erstellt hat, und dass Sie für den Fall des Falles jederzeit uneingeschränkter Zugriff auf die gesamten Unterlagen haben.

- Betriebsanleitung zur Verfügung stellen

Hinweis

Aufgepasst, hier können Probleme entstehen!

Auch hier liegt die Tücke im Detail. Die Betriebsanleitung des Originalherstellers könnte fehlen, nicht dem Stand der Technik entsprechen oder nicht in der/den Amtssprachen des Anwenderlandes vorhanden sein. Seien Sie sich dessen bewusst, dass Sie in alle diese Pflichten eintreten und auf eigene Kosten Abhilfe schaffen müssen, wenn Sie den Originalhersteller nicht vertraglich dazu verpflichten, diesen Verpflichtungen nachweislich nachzukommen.

- zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchführen
- die EG-Konformitätserklärung ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt

Hinweis

Aufgepasst, hier können Probleme entstehen!

Die Konformitätserklärung des Originalherstellers könnte fehlen, nicht rechtskonform sein oder nicht in der/den Amtssprachen des Anwenderlandes vorhanden sein. Seien Sie sich dessen bewusst, dass Sie in alle diese Pflichten eintreten und eine (neue) Konformitätserklärung ausstellen oder übersetzen lassen müssen, wenn Sie den Originalhersteller nicht vertraglich dazu verpflichten, diesen Verpflichtungen nachweislich nachzukommen.

- die CE-Kennzeichnung anbringen
- die Rückverfolgbarkeit sicherstellen

Hinweis

Aufgepasst, hier können Probleme entstehen!

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit betreffen die Etikettierung des Produkts und die Benennung der Wirtschaftsakteure der Vertriebskette.

Ein heikles Thema, das selbst CE-technisch gut aufgestellte Originalhersteller vielfach noch nicht als ihre Pflicht erkannt haben. Alle Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette müssen Auflagen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit erfüllen.

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit ermöglichen es, dem Werdegang eines Produkts nachzugehen und die Marktaufsicht zu unterstützen. Zudem können die Marktaufsichtsbehörden die verantwortlichen Wirtschaftsakteure ausfindig machen und Nachweise für die Konformität eines Produkts mit den Rechtsvorschriften erhalten.

Interessante Details zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit finden Sie im Blue Guide, Kapitel 4.2. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit.

Bauen Sie vor und schließen Sie mit dem Originalhersteller eine vertragliche Vereinbarung, dass er allen Pflichten an die Rückverfolgbarkeit nachweislich nachkommt.

- die Konformität bei jedem Produkt einer Serienfertigung sicherstellen

Hinweis

Aufgepasst, hier können Probleme entstehen!

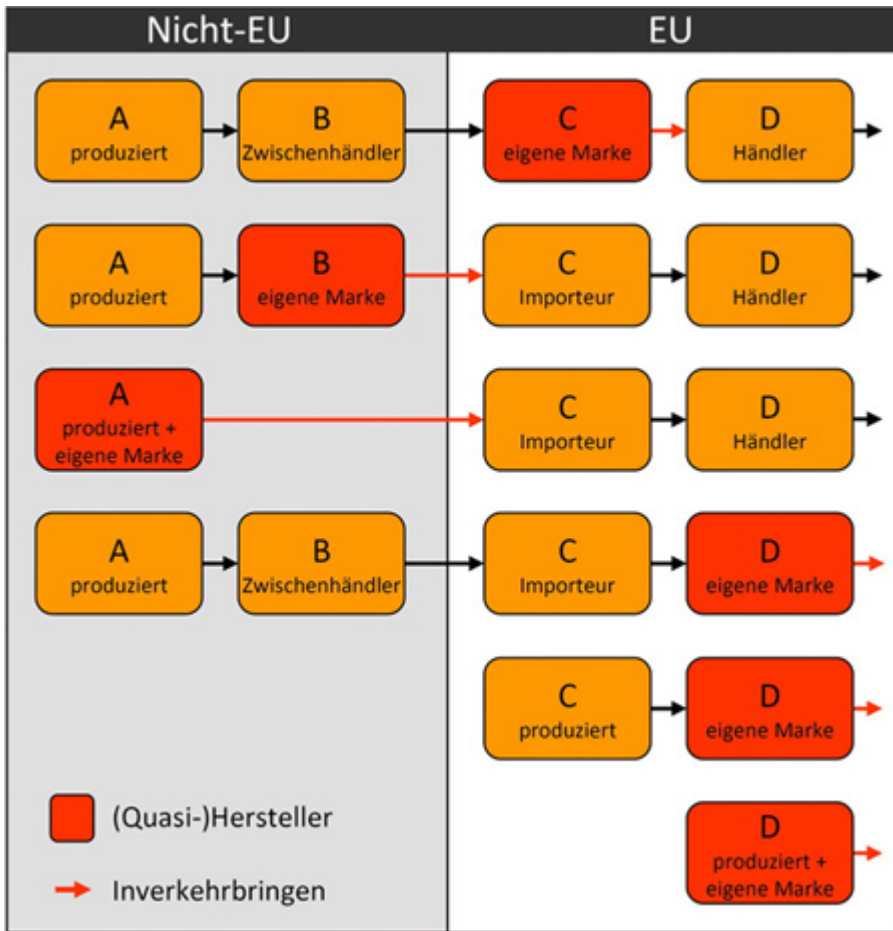
Auch eine Pflicht, der selbst CE-technisch gut aufgestellte Originalhersteller zumindest formal, d. h. dokumentationstechnisch, vielfach noch nicht nachkommen. Schließen Sie mit dem Originalhersteller deshalb eine vertragliche Vereinbarung, dass er dieser Pflicht nachweislich nachkommt.

Briefing: Was ist zu tun?

Entscheidungshilfe

Nutzen Sie das nachfolgende Schaubild als zusätzliche Entscheidungshilfe, um Ihre Rolle als Wirtschaftsakteur im Kontext der Positionen in der Lieferkette zweifelsfrei festzustellen:

Abb. 3: Rollen der Wirtschaftsakteure im Kontext der Lieferkette



Quelle: <https://www.weingarten.ihk.de/innovation/...>

Checkliste

	Aufgabe	Erledigt
1.	Klären Sie zweifelsfrei, wo in der Lieferkette Ihr Produkt tatsächlich in Verkehr gebracht, d.h. erstmalig bereitgestellt, wird.	
2.	Klären Sie zweifelsfrei, ob Sie an dieser Position der Lieferkette wirklich „Hersteller“ sind.	
3.	Wenn Sie wirklich „Hersteller“ sind: Recherchieren Sie alle für Ihr Produkt relevanten Richtlinien, Normen, Verordnungen und Gesetze und setzen Sie alle Anforderungen sorgfältig um.	
4.	Wenn Sie wirklich nur „Händler“ oder „Importeur“ sind:	

Recherchieren Sie alle für Ihre Rolle als Wirtschaftsakteur relevanten CE-Pflichten in Bezug auf das Produkt und setzen Sie alle Anforderungen sorgfältig um.

Tipp

Wenn Sie die anstehenden Aufgaben selbst nicht zweifelsfrei klären können, holen Sie sich kompetente Hilfe – bei Ihrer zuständigen Behörde oder bei einem guten Dienstleister.

Beim nächsten Mal wissen Sie dann bereits, wie es geht, und Sie müssen nicht mehr auf fremde Hilfe zurückgreifen!

Nochmals kurz auf den Punkt gebracht

Info

- Quasi-Hersteller ist jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt.
- Der Quasi-Hersteller tritt in alle CE-Pflichten des Originalherstellers ein.
- Lassen Sie sich fachkundig beraten, wenn es Ihnen an CE-Know-how fehlt.

Nehmen Sie diese Pflichten sehr ernst, wenn Sie Quasi-Hersteller sind. In der Rechtsprechung gibt es eine ganze Reihe von einschlägigen Urteilen. Die Realität kann Sie aus unterschiedlichsten Gründen schneller einholen, als Sie denken.

Eine belastbare CE-Kennzeichnung hat für Sie als Quasi-Hersteller u.a. entscheidende Vorteile:

- Sie reduzieren Ihr Haftungsrisiko maximal und bewahren Ihr Unternehmen vor möglichem Schaden.
- Sie gefährden nicht fahrlässig die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Kunden.
- Sie vermeiden teure und rufschädigende Reklamationen und Rückrufaktionen.
- Sie haben zufriedene Kunden.

Der Aufwand lohnt sich!

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I Nr. 59 vom 22.12.1989 S. 2198).
- Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I Nr. 57 vom 11.11.2011 S. 2178, 2179; BGBl. I Nr. 6 vom 08.02.2012 S. 131).
- Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (Hrsg.): Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Auflage 2.1. Juli 2017.
- Europäische Kommission: Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“). (ABl. EU vom 26.07.2016 Nr. C 272 S. 1), Brüssel 2016.

- Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (Hrsg.): Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 0024–0086). Brüssel 2006.